84. Ift § 326 BGB. anwendbar, wenn der Berkünfer auf Schabensersatz wegen Richterfüllung Hagt und dem Käufer, der einwendet, daß die Ware zu früh augeboten worden sei, nun die Ware während des Schwebens des Rechtsftreits rechtzeitig andietet und von ihm Erfüllung verlangt?

IL Zivissenat. Urt. v. 28. Februar 1911 i. S. A. A. (Rl.) w. v. D. L. (Bekl.). Rep. IL 195/10.

- I. Landgericht Krefeld, Kammer für Handelsjachen.
- II. Oberlandesgericht Duffeldorf.

Laut Schlußscheines vom 5. August 1907 verkaufte die Klägerin an die Beklagte ca. 300 Tonnen neue unverrostete Weißblechabfälle handelsüblicher Qualität zu 93 M für 1000 kg, sutzessive im Laufe des Jahres 1908 nach Verkäufers Wahl sosort dei Eintressen in Antwerpen abzunehmen. Am 28. April 1908 forderte die Klägerin die Beklagte zur Erklärung auf, ob sie weitere 41430 kg abzunehmen

bereit sei. Die Beklagte äußerte sich nicht. Die Klägerin, die davon ausging, die Beklagte verweigere überhaupt die sernere Erfüllung, erhob gegen die Beklagte Klage auf Zahlung von 985,78 M nebst Zinsen als Schadensersat wegen Nichterfüllung. Die Klagesumme wurde, als die Beklagte nachträglich 24573 kg abnahm, auf 199,40 M ermäßigt.

Mit einer zweiten Klage beantragte die Klägerin Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 9669,35 M nehft Zinsen. Dieser Anspruch wurde als Anspruch auf Schadensersat wegen Richtersüllung damit begründet, daß die Beklagte den Unterschied zwischen dem Vertragspreise und dem Erlöse weiterer 186529 kg zahlen müsse, die die Klägerin in der Zeit vom 3. August dis zum 9. November 1908 in Hamburg hatte öffentlich versteigern lassen, nachdem sie der Beklagten im Juli und August 1908 weitere Lieserungen vergeblich angeboten hatte. Die Klägerin ging auch dei dieser Klage davon aus, daß die Beklagte die Ersüllung überhaupt ernstlich und bestimmt verweigert habe. Beide Klagen wurden vom Landgerichte zu gemeinsamer Verhandlung und Entschiung verbunden.

Die Bellagte bestritt die Ansprüche nach Grund und Betrag. Sie behauptete gunachft, bag fie 304507 kg als abgenommen anfeben burfe, und ftutte bies barauf, bag unftreitig als auf ben Bertrag geliefert anzusehen waren 115800 kg, daß die Rlägerin aber im Februar und Mars 1908 188437 kg angeboten habe. Diese 188487 kg hatte bie Bellagte nicht abgenommen; fie wollte biefes Gewicht aber boch fo angeset wiffen, wie wenn Die Rlägerin hatte nämlich wegen ber fie abgenommen batte. Beigerung ber Bellagten in einem Borprozesse auf Schabenserfat wegen Richterfüllung in Bobe bon 8135 M nebft Rinfen getlagt; diese Klage wurde burch Urteil des Landgerichts vom 80. April 1908 abgewiesen. Das Landgericht trat der Ansicht ber Beklagten bei, bag bie Lieferungen in annabernd gleichmäßigen Raten und Reiten auf bas ganze Jahr 1908 verteilt werben mußten und bag danach die Beklagte für das erfte Bierteljahr bereits genug abgenommen habe, baber burch Ablehnung ber verfrüht angebotenen 188437 kg nicht in Bergug geraten fei. Die Klägerin wurde ber Berufung gegen biefes Urteil vom 10. Dezember 1908 für berluftig erklärt. Die Beklagte meinte nun, infolge diefer rechtskräftig

gewordenen Abweisung der Klägerin seien die 188437 kg so zu behandeln, wie wenn dieser Teil aus der Gesamtmenge ausscheide. Falls dieser Aufsassung nicht beizutreten sei, so seien die 188437 kg doch von der Gesamtmenge von ca. 800 Tons abzuziehen, weil sie durch den Borprozeß von der Klägerin in den Glauben versetzt worden sei, diese werde Erfüllung nicht mehr verlangen; in diesem Glauben habe sie sich eingebeckt.

Das Landgericht wies die verbundenen Klagen und die Widerklage ab, und das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin zurück. Auf deren Revision wurde dieses Urteil aufgehoben, aus folgenden

Grunben:

"Der Berufungsrichter läßt babingestellt, wie ber Streit ber Barteien über bie Rirkaklausel zu entscheiben sein möchte, weil ber Anspruch ber Rlagerin selbst bann unbegründet sei, wenn die Beklagte 315 Tonnen abnehmen müßte. Er führt aus. die Klägerin habe an fich bas Recht. Erfüllung bes Bertrages vom 5. Auguft 1907 zu verlangen, nicht baburch verloren, bag fie in bem Borprozeffe Schabens. erfat wegen Richterfüllung begehrt hatte; benn bas burch Burud. nahme der Berufung rechtsträftig gewordene Urteil bes Landgerichts bom 30. April 1908 habe ben Ansbruch auf Schabensersat wegen Nichterfüllung abgewiesen, weil die Beklagte bis zum 1. April 1908 bereits eine genugende Menge abgenommen und daher burch bas Abnahmeverlangen weiterer Mengen nicht in Bergug geraten fei. Die Rlägerin sei also an fich befugt gewesen, ber Beklagten nach bem 1. April 1908 bie alsbann fälligen Mengen anzubieten und beren Unnahne und Rahlung zu verlangen. Gegen biefe Ausführung ift nichts zu erinnern.

Die jetzt erhobene Klage verlangt Schadensersatzt wegen Nichterfüllung, weil die Beklagte die ihr angeblich am 28. April, 21. und 29. Juli, 12. und 20. August 1908 gehörig angebotenen und fälligen Wengen nicht angenommen und nicht bezahlt habe. . . .

Der Berufungsrichter läßt den Streit darüber, ob die Alägerin gehörig angeboten hat, dahingestellt, weil der Alaganspruch selbst dann unbegründet sei, wenn das Angebot gehörig erfolgt sein sollte. Er sindet nämlich ein gegen Treu und Glauben verstoßendes Verhalten der Alägerin darin, daß sie einerseits im Vorprozesse bis jum 10. Dezember 1908 Schabensersat wegen Nichterfüllung begehrte, anderseits aber zugleich von der Beklagten Annahme und Zahlung derselben Ware verlangt habe, deren Nichtabnahme den Gegenstand jenes Prozesses bildete. Bei diesem widerspruchsvollen Verhalten der Klägerin habe die Beklagte mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß sie in jenem Prozesse nach Antrag verurteilt werde. Insolange habe die Beklagte Annahme und Zahlung weigern dürsen. Dies und nicht mehr habe die Beklagte auch in ihren Briesen erklärt; sie habe sich nicht endgültig geweigert, sondern der Klägerin nur das Recht bestritten, ihr vor Erledigung des schwebenden Prozesses irgend etwas anzudienen. Wenn die Klägerin bei dieser Lage vor Zurücknahme ihrer Berufung doch noch Erfüllung verlangte, so habe sie dies getan, um diese Rechtslage zum Nachteil der Beklagten auszunüben und sich selbst einen Borteil zu sichern.

Diesen Erwägungen, aus benen ber Berufungsrichter Die Rlage abweift, tann nicht beigetreten werben. Den mehrerwähnten Borprozeß, mit bem fie Schabensersatz wegen Richterfüllung begehrte, betrieb die Rlagerin, weil fie die Meinung vertrat, nach dem Wortlaute bes Schluficeins, nach ben feitherigen Gepflogenheiten ber Barteien und nach den weiteren Umftanden stehe es in ihrer Babl, ben Bezug ber gangen Menge zu verlangen, wann es ihr genehm fei. Als die Beklagte einwendete, daß die Menge auf bas Sahr aleichmäßig zu verteilen und banach neue Bare erft wieder nach bem 1. April 1908 von ihr zu beziehen sei, hat fich bie Klägerin auf diesen Standpunkt ber Beklagten gestellt und ihr nach bem 1. April 1908, also nach bem eigenen Bortrage ber Beklagten rechtzeitig, angeboten. Somit ift ber Ausgangspunkt ber Erwägung bes Berufungsrichters nicht zutreffend, bag bie Rlagerin Annahme und Rablung berfelben Bare verlangt habe, beren Nichtabnahme ben Gegenstand bes Borprozesses bilbete. Gegenstand jenes Borprozesses war das vor dem 1. April 1908 ftattgehabte und daher als verfrüht zu bezeichnende Angebot. Das Urteil, bas biefen Prozeß zu Ungunften der Rlagerin entschieden bat, befaßte fich nur mit diesem Angebote und wies die Schabensersattlage ab, weil das Angebot verfrüht war, also ein Bergug nicht eintreten konnte. Mit den nach bem 1. April 1908 erfolgten Angeboten befaßt fich jenes Urteil überhaupt nicht: fie waren auch nicht Gegenftand bes Streites.

Die Rlägerin hat ferner nicht Schabensersat wegen Nichterfüllung und zugleich Erfüllung verlangt, fonbern fie bat nur verlangt, bag fich die Beklagte, nachdem sie von ihr auf die Erfüllung verwiesen worden war, nun auch dementsprechend verhalte, und wenn fie ben Schabensersat mit ber Begrundung weigere, bag ihr rechtzeitig angeboten werden muffe, bas rechtzeitig Angebotene auch annehme und gable. Die Klägerin bat ber Beklagten somit zur Bahl gestellt, ob fie Schadenserfat leiften, ober erfüllen wolle. Den Schadenserfat bat die Bellagte verweigert; also mußte fie erfüllen. Die rechtzeitige Erfüllung tonnte von ber Bellagten nicht mit ber Begrundung verweigert werden, daß die Rlägerin zu unrichtiger Zeit Erfüllung und auf Grund biefer unrichtigen Unterlage zu Unrecht Schabensersag begehrt habe. Aus dem Gejagten erhellt, daß bas Begehren ber Rlägerin nicht als widerspruchsvoll und auch nicht als gegen Treu und Glauben verftogend bezeichnet werden tann. Eine gewisse Ungeschicklichkeit lag allerbings in bem Berhalten ber Rlägerin, indem sie nicht gleichzeitig mit ben Angeboten, die zum Gegenstande biefes Brozesses gemacht worden find, Die Erklärung abgegeben bat, daß fie auf Schabenserfat nicht mehr beharre. Allein eine folche Ungeschicklichkeit vermag ben Borwurf eines Berftoges gegen Treu und Glauben nicht zu rechtfertigen.

Lassen sich aber die Gründe, aus benen der Berufungsrichter der Beklagten ein Recht, die Erfüllung zu verweigern, zuspricht, nicht aufrecht erhalten, so muß das Urteil aufgehoben und die Sache zurückerwiesen werden, damit die übrigen Streitfragen einer Erörterung unterzogen werden."